


Hopfenbau - Ringfax Nr. 07 vom 27. März 2008

W	<p>Das Wetter in den nächsten Tagen: Fr. bis So. teils sonnig, teils wolkeig, trocken (Temp. um 13 °C; Regenwahrsch. 20 - 30%) Mo. bis Mi. unbeständig mit einzelnen Regenfällen oder Schauern (Temperatur um 10 °C, Regenwahrsch. 60 - 70%)</p>	
----------	---	---

Informationen zum Bewässerungsprogramm

EG-HVH (Dr. Lehmailr)

Die Anmeldefrist zum Förderprogramm für Hopfenbewässerung der HVG hat in diesen Tagen begonnen und endet am 15. April 2008. Bei vielen Hopfenpflanzern stellen sich deshalb zahlreiche Fragen zur Hopfenbewässerung, insbesondere zur Wasserbeschaffung. Nach Rücksprache mit den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) in Landshut, München und Ingolstadt stellt sich die aktuelle Situation wie folgt dar:

1. Brunnen

Die Genehmigung von Brunnen (Errichtung und Wasserentnahme) wird vom zuständigen Landratsamt erteilt. Die Wasserwirtschaftsämter sind die zuständigen Fachbehörden. Diese prüfen eingehende Anträge auf Errichtung eines Brunnens und Anträge zur Wasserentnahme. Außerdem erarbeiten sie Stellungnahmen und Gutachten.

Die WWA können im Augenblick nicht oder nur schwer abschätzen

- a) wie viel Wasser in einer bestimmten Flur gewünscht / benötigt wird und
- b) wie viel Wasser in welcher Tiefe zur Verfügung steht auch unter Berücksichtigung der Grundwasserneubildung.

Aus diesem Grund sind die WWA derzeit sehr zurückhaltend, wenn ein Pflanze konkret die Errichtung eines Brunnens oder die Grundwasserentnahme beim Landratsamt beantragt. Es wird zum einen erst das Ende der Anmeldefrist abgewartet, um so die regionale Verteilung des Wasserbedarfs abschätzen zu können und zum anderen wird die Erstellung eines Gutachtens („Hydrogeologisches Gesamtkonzept“) abgewartet, welches aufzeigen soll, wo und in welchem Umfang Wasser zu Bewässerung benötigt wird und wie viel Wasser an einem Standort in welcher Tiefe zur Verfügung steht, um so Wasserbedarf und Wasserangebot auch unter dem Aspekt Grundwasserneubildung in Einklang zu bringen. Dieses Gutachten wird von der HVG in Auftrag gegeben werden, allerdings muss auch der Gutachter als Grundlage Kenntnis zur regionalen Verteilung der zu bewässernden Flächen und des Wasserbedarfs haben.

Viele Pflanze stehen in diesen Tagen vor der Frage, ob sie am Förderprogramm teilnehmen sollen. Unter anderem ist auch die notwendige Genehmigungen zur Wasserbeschaffung entscheidend. Die Abklärung genau der Frage nach dem verfügbaren Wasser und den notwendigen Genehmigungen ist aber aus den oben genannten Gründen mit den zuständigen Behörden derzeit nur schwer möglich.

Somit wartet der Pflanze auf die Behörden und die Behörden auf die Pflanze. Vor diesem Hintergrund kann nur folgende Empfehlung gegeben werden:

Jeder Pflanze, der

- nach Schätzung der insgesamt zu erwartenden Kosten für seine Hopfenbewässerung,
- nach Abschätzung des jährlich auf seinem Betrieb anfallenden Arbeitsaufwandes und der Betriebskosten für die Hopfenbewässerung und
- nach Beurteilung der Ernteschwankungen in Trockenjahren auf seinem Hopfenbetrieb

die Hopfenbewässerung für seinen Betrieb als sinnvoll erachtet und deshalb ernsthaft die Anschaffung und Installation eines Bewässerungssystems plant, soll am Förderprogramm teilnehmen und sich anmelden.

2. Oberflächenwasser

Auch die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ist genehmigungspflichtig.

Grundsätzlich ist jedoch eine Wasserentnahme auf Grund der in Trockenzeiten zumeist geringen Wasserführung nicht erlaubnisfähig.

(Bewässerung ist ja genau in niederschlagsarmen Zeiten notwendig, zu denen auch Oberflächengewässer eine geringe Wasserführung aufweisen !)

3. Wasser vom Wasserversorger („Brauchwasser aus dem Hydranten“)

Grundsätzlich muss jeder Wasserversorger selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang er Wasser zur Hopfenbewässerung zur Verfügung stellt. Hierbei muss der Versorger auch beachten, dass diese Wasserverwendung im Einklang mit seiner Entnahmegenehmigung steht

- a) Gesamtentnahmemenge nicht überschreiten;
- b) Verwendungszweck des entnommenen Wassers; etc.)

Trinkwasser ist in erster Linie Lebensmittel. Die Verwendung als Trinkwasser hat daher immer Vorrang. Eine Nutzung als Brauchwasser für Bewässerungszwecke greift in das Wasserangebot ein und ist daher auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken. Einer Nutzung von oberflächennahem Grundwasser für Bewässerungszwecke, das nicht für Trinkwasserzwecke genutzt wird, ist daher der Vorrang einzuräumen.

4. Fazit

Erst wenn die Anmeldungen zum HVG-Programm vorliegen und damit bekannt ist, wo und wie viel Wasser benötigt wird, können detaillierte Informationen über die Wasserbeschaffung erarbeitet werden.

@@sdn Hopfenring Hall.@@
@@rmd faxkunde.rnd@@

Hopfenring Hallertau e. V., Kellerstr. 1, 85283 Wolnzach, Tel. 08442/ 957-300, Fax 08442/957-333 GF L. Hörmansperger
Lfl. Arbeitsgruppe Hopfenbau/Produktionstechnik, Kellerstr. 1, 85283 Wolnzach, Tel. 08442/957-400; Fax 08442/957-402 LOR J. Portner
Hopfenpflanzerverband Hallertau e. V., Kellerstr. 1, 85283 Wolnzach, Tel. 08442/ 957-200, Fax 08442/957-270 GF O. Weingarten
